

## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Ach, Loscher-Frühwald,  
Prof. Dr. Stockinger u.a. CSU**

Drs. 14/2270, 14/3144

### **Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup> Der Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen sind der Gemeinde oder dem Obmann der Feldgeschworenen anzuzeigen.“
2. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Das Aufrichten oder Auswechseln von Grenzzeichen, das Höher- oder Tiefersetzen von Grenzzeichen sowie das Sichern gefährdeter Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn einer der Beteiligten dies beantragt. <sup>2</sup>Das Wiedereinbringen von Grenzzeichen kann von den Feldgeschworenen selbstständig ausgeführt werden, wenn die Beteiligten damit einverstanden sind. <sup>3</sup>Zum Aufrichten und Wiedereinbringen von Grenzzeichen sind die Feldgeschworenen nur befugt, wenn die Lage der Grenzpunkte aufgrund der geheimen Zeichen (Absatz 4) oder sonstigen Unterlagen zentimetergenau feststeht. <sup>4</sup>Die Feldgeschworenen sind ferner befugt, auf Antrag eines Beteiligten, selbstständig Grenzzeichen zu suchen und aufzudecken.“
3. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abmarkung“ die Worte „oder sonstige Tätigkeit“ eingefügt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Der Präsident:

**Böhm**